▶ Fluggastrechte

Kompliziert: Gerichtsstand bei mehreren Fluggesellschaften

| Bei Flügen, für die eine bestätigte einheitliche Buchung vorliegt und die in mehreren Teilflügen von verschiedenen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden, kann der wegen Annullierung des letzten Teilflugs bestehende Ausgleichsanspruch vor den Gerichten des Abflugorts des ersten Teilflugs geltend gemacht werden. |

Diese Erleichterung für den Fluggast und seinen Bevollmächtigten hat der EuGH (13.2.20, C-606/19, Abruf-Nr. 215289) ausgeurteilt. In seinem Fall lag eine einheitliche Buchung mit drei Teilflügen vor, die von unterschiedlichen Fluggesellschaften ausgeführt wurden. Der letzte Teilflug wurde annulliert. Das vorlegende Gericht hat seinen Sitz am Abflugort des ersten Teilflugs, wo der Kläger klagen wollte und hatte Zweifel an seiner Zuständigkeit. Diese hat der EuGH nun auszuräumen.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215289

MERKE | Das Kriterium des Abflugorts des ersten Teilflugs genüge sowohl dem Erfordernis der Nähe zwischen dem Beförderungsvertrag im Luftverkehr und dem zuständigen Gericht als auch dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit, die in der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit festgelegt seien, so der EuGH.

Das genügte dem EuGH

▶ Streitwert

Klage auf Vorschuss für Mängelbeseitigung

| Macht der Mieter einen Kostenvorschuss zur Ausübung seines Selbsthilferechts aus § 536a Abs. 2 BGB geltend, richtet sich der Gebührenstreitwert einer hierauf gerichteten Klage nach §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO und damit nach der begehrten Höhe des Vorschusses, der sich an den voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten orientiert. |

Das OLG Rostock (20.11.19, 3 W 44/19, Abruf-Nr. 215290) hat es abgelehnt, § 41 Abs. 5 S. 1 GKG anzuwenden, nach dem nur der einjährige Betrag einer angemessenen Mietminderung anzusetzen ist. Der Unterschied im Streitwert betrug rund 740.000 EUR! Die Frage ist in Rechtsprechung (a. A. etwa LG Berlin NJW 12, 693) und Literatur umstritten (wie OLG Rostock etwa Zöller/Herget, ZPO, 32. Aufl., § 3 Rn. 16 – Mietstreitigkeiten, a. A. dagegen Schmidt-Futterer/Eisenschmid, Mietrecht, 13. Aufl., § 536 Rn. 524).

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215290

MERKE | Der Mieter kann einen Mangel der Mietsache selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach § 536a Abs. 2 BGB verlangen, wenn der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Mietsache notwendig ist. Damit der Mieter nicht in Vorlage treten muss und damit das Risiko der Realisierung des Erstattungsanspruchs trägt, kann er einen Kostenvorschuss verlangen.

Kostenvorschuss möglich